

WEIHNACHTS MARKT ENTLEBUCH

Ausstellerreglement
Version 3.0 | Ausgabe 2020

Inhalt

1. Organisation und Zielsetzung

- 1.1 Ziel und Zweck des Reglements
- 1.2 Ziel und Zweck des Weihnachtsmarkts
- 1.3 Datum der Veranstaltung
- 1.4 Patronat
- 1.5 Koordination
- 1.6 OK Weihnachtsmarkt

2. Ausstellung | Konzept

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Umfang des angebotenen Sortiments
- 2.3 Verbotene Waren
- 2.4 Lästige Standeinwirkung
- 2.5 Aufdringliche Anpreisungen oder unlauterer Wettbewerb
- 2.6 Lebensmittel und Getränke | Lebensmittelkontrolle
- 2.7 Gesetzliche Vorschriften | Bewilligungen

3. Teilnahme und Standzuteilung

- 3.1 Aussteller und Teilnehmer
- 3.2 Zuteilung und Platzierung der Stände
- 3.3 Veröffentlichung Teilnehmerangaben

4. Finanzielles

- 4.1 Kosten
- 4.2 Defizite

5. Standgestaltung

- 5.1 Grundeinrichtung
- 5.2 Aufbau, Betrieb und Rückbau
- 5.3 Gestaltung der Stände
- 5.4 Haftung für die Marktstände
- 5.5 Elektroanschlüsse

6. Haftung, Versicherung

- 6.1 Haftung des Veranstalters
- 6.2 Haftung der Aussteller
- 6.3 Marktabbruch infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt

7. Sicherheit

- 7.1 Brandschutz
- 7.2 Umgang mit Gas
- 7.3 Verhalten im Notfall

8. Inkraftsetzung

1. Organisation und Zielsetzung

1.1 Ziel und Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen dem Weihnachtsmarkt Entlebuch (nachfolgend «Veranstalter» genannt) und den Ausstellern (nachfolgend «Aussteller» genannt).

Die im Text gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen.

1.2 Ziel und Zweck des Weihnachtsmarkts

Der Weihnachtsmarkt verfolgt das Ziel, Produzenten, Handwerkern, Detaillisten, Künstlern und der Landwirtschaft Gelegenheit zu bieten, ihre vielseitigen Dienste, Produkte oder ihr Verkaufssortiment im Rahmen eines Marktes dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern. Der Verkauf steht nicht im Vordergrund; der Weihnachtsmarkt soll vielmehr ein Ort der Begegnung sein und die Möglichkeit bieten, ein Dankeschön für die jährliche Kundentreue auszudrücken.

1.3 Datum der Veranstaltung

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am Samstag vor dem ersten Adventssonntag statt.

Datum, Zeitumfang und Örtlichkeiten sind auf dem jährlich aktualisierten Anmeldeformular, welches integrierender Bestandteil des vorliegenden Ausstellerreglements ist, sowie auf der Website www.weihnachtsmarkt-entlebuch.ch ersichtlich.

1.4 Patronat

Der Weihnachtsmarkt wird unter dem Patronat des Gewerbevereins Entlebuch «gwärb entlebuch» durchgeführt.

1.5 Koordination

Präsident (Koordinator), Vizepräsident und Sekretariat des OK Weihnachtsmarkts werden durch den Vorstand des Gewerbevereins Entlebuch gewählt. Die übrigen Mitglieder des OK Weihnachtsmarkts werden von den oben genannten Mitgliedern selbst gewählt.

1.6 OK Weihnachtsmarkt

Besteht aus freiwilligen Helferinnen und Helfern, welche sich der Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarkts widmen.

2. Ausstellung | Konzept

2.1 Grundsatz

Um die Begegnung und die weihnachtliche Atmosphäre zu prägen, wird der Aufbau der Marktstände, der Eingangsbereich sowie das Rahmenprogramm dementsprechend gestaltet. Kunsthandwerker bei der Arbeit und lebende Tiere unterstreichen dies zusätzlich. Man soll stehen bleiben, staunen, sich inspirieren lassen.

2.2 Umfang des angebotenen Sortiments

Die Aussteller dürfen an ihrem Stand nur das in der Anmeldung deklarierte Sortiment führen.

2.3 Verbotene Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waffen, Munition, Feuerwerk, rezeptpflichtigen Heilmitteln, Drogen, pornographischem Material, lebenden Tieren und dergleichen ist verboten.

2.4 Lästige Ständeinwirkung

Die Aussteller dürfen sich gegenseitig nicht stören. Aussteller, deren Ausstellungsgut oder Demonstrationen unangenehme, störende Gerüche oder Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf erste Aufforderung des Veranstalters hin, Abhilfe zu schaffen.

2.5 Aufdringliche Anpreisungen oder unlauterer Wettbewerb

Aussteller, welche ihr Ausstellungsgut aufdringlich anpreisen oder täuschende Demonstrationen vorführen, sich ungebührlich benehmen oder sonst in irgendeiner Weise unlauteren Wettbewerb betreiben, können mit sofortiger Wirkung und ohne vorgängige Mahnung vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Standmiete zu Gunsten des Weihnachtsmarkts.

2.6 Lebensmittel und Getränke | Lebensmittelkontrolle
Für die Abgabe von **Speisen und/oder Getränke** (auch nicht-alkoholische) gegen Entgelt oder Kollekte, ist eine **Wirtschaftsbewilligung notwendig**. Diese muss spätestens drei Wochen vor Marktbeginn bei der Gastgewerbe und Gewerbebehörde Luzern beantragt werden (siehe Punkt 2.7).

Der Verkauf von gebrannten Wassern ist auf öffentlichen Plätzen nicht erlaubt. **Getränkhandel** (z. B. Verkauf von Flaschenweinen) benötigt eine **Getränkhandelsbewilligung** als Sondergenehmigung, ausgestellt für den Verkaufsort «Weihnachtsmarkt Entlebuch» (siehe Punkt 2.7).

Der Verkauf oder das Ausschütten von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschütten von Spirituosen, Aperitiven und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten (Ausweiskontrolle). Die Aussteller sind verpflichtet, diese Regeln einzuhalten.

Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Für Folgen aus den Verstößen gegen diese Gesetzgebungen haften die Aussteller persönlich. Weitere Informationen: www.lebensmittelkontrolle.lu.ch.

2.7 Gesetzliche Vorschriften | Bewilligungen

Es liegt in der Verantwortung der Aussteller, sich über die handelspolizeilichen Vorschriften zu erkundigen, diese einzuhalten und die entsprechenden Bewilligungen einzuholen. Für Folgen aus den Verstößen gegen diese Gesetzgebungen haften die Aussteller persönlich. Weitere Informationen: www.polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_ggp/downloads_gastgewerbe.

3. Teilnahme und Standzuteilung

3.1 Aussteller und Teilnehmer

Der Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich für alle offen.

Teilnehmen können Einzel- und Kollektivaussteller, deren Ausstellungsprogramm in das Konzept der Veranstaltung passt.

Der Veranstalter hat das Recht, ohne Begründung einen Bewerber abzulehnen.

3.2 Zuteilung und Platzierung der Stände

Die Zuteilung und Platzierung der Stände wird durch den Veranstalter vorgenommen. Weitere Informationen folgen nach Eingang der Anmeldeformulare. Wünsche und Anregungen der Aussteller werden soweit möglich bei der Planung berücksichtigt.

3.3 Veröffentlichung Teilnehmerangaben

Die auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben zu Standbeschriftung, Ort und Ausstellungsprodukte werden auf der Webseite www.weihnachtsmarkt-entlebuch.ch veröffentlicht.

4. Finanzielles

4.1 Kosten

Nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars ist die Stand- und/oder Platzmiete geschuldet. Der entsprechende Betrag wird dem Aussteller vor dem Weihnachtsmarkt in Rechnung gestellt.

Die Preise betreffend Stand- und/oder Platzmiete sind auf dem jährlich aktualisierten Anmeldeformular, welches integrierender Bestandteil des vorliegenden Ausstellerreglements ist, sowie auf der Website www.weihnachtsmarkt-entlebuch.ch ersichtlich.

4.2 Defizite

Eventuelle Defizite können den Ausstellern nachträglich nicht belastet werden.

5. Standgestaltung

5.1 Grundeinrichtung

Das Aufstellen und Bedachen der Marktstände sowie das Abräumen ist Sache des Veranstalters.

5.2 Aufbau, Betrieb und Rückbau

Die Marktstände sind jeweils am Vortag des Weihnachtsmarkts ab 19.00 Uhr bezugsbereit. Bei Beginn des Markts müssen die Stände fertig eingerichtet sein.

Vor Ende der Ausstellungszeit dürfen keine Stände geräumt werden.

Fahrzeuge für den Transport der Standeinrichtungen dürfen auf das Areal fahren, sofern dies möglich ist. Sie müssen spätestens um 10.30 Uhr am Tag des Anlasses das Ausstellungs-Areal verlassen haben. Es ist verboten, Fahrzeuge während der Ausstellungsdauer auf dem Areal zu parkieren.

Ausnahmebewilligungen können vom Veranstalter erteilt werden.

5.3 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Um eine weihnächtliche Stimmung zu erreichen, ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand zu beleuchten. Farbige und blinkende Lichter und Lichterketten sind nicht erlaubt.

5.4 Haftung für die Marktstände

Die Aussteller sind für die durch den Veranstalter aufgestellten Marktstände verantwortlich. Diese müssen daher sorgfältig behandelt werden. Nach Schluss der Ausstellung müssen die Marktstände auf den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Agraften und Reissnägel sind zu entfernen. Allfällige Reparaturen werden vom Veranstalter auf Kosten der Aussteller vorgenommen (siehe auch Punkt 6.2).

5.5 Elektroanschlüsse

Elektroanschlüsse werden gemäss den auf dem Anmeldeformular gewählten Anschlusstyp bereitgestellt. Funktionstüchtige Kabelrollen sind vom Aussteller mitzubringen. Vorsicht: **Kabelrollen müssen komplett abgerollt werden**, ansonsten droht Überhitzungsgefahr und damit ein Stromausfall.

Elektroheizöfen sind nicht erlaubt und werden entfernt, da diese das Stromnetz überlasten.

6. Haftung, Versicherung

6.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter schliesst eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, welche nur Schäden deckt, die eindeutig durch den Veranstalter verursacht werden (siehe auch Punkt 5.4).

6.2 Haftung der Aussteller

Die Aussteller haben für alle Schäden aufzukommen, die durch sie selber, Beauftragte oder durch Ausstellungsgegenstände verursacht werden. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgegenstände gegen Schaden durch Wasser, Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und Beschädigungen sowie eine Haftpflichtversicherung – auch für die Zeit während des Einrichtens und Abräumens der Stände – ist Sache der Aussteller.

6.3 Marktabbruch infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt

Sofern unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt (wie Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, Schnee, Erdbeben, Erdbeben, Unruhen/Krawalle, böswillige Beschädigung, Diebstahl, Epidemien/Pandemien und dergleichen) zu einem Marktabbruch oder -unterbruch führen, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen. Muss der Anlass aus einem der genannten Gründe abgebrochen werden, entscheidet der Veranstalter, ob und in welchem Umfang eine Reduktion der Standmiete gewährt werden kann.

7. Sicherheit

7.1 Brandschutz

Die Schweizerischen Brandschutznormen sind einzuhalten. **Grill- und Friteuse-Stände müssen mit Löschdecken und/oder Feuerlöscher ausgerüstet sein.** Weitere Informationen: www.gvl.ch/praevention/brandschutzvorschriften.

7.2 Umgang mit Gas

Es dürfen nur Kunststoff-Gasflaschen verwendet werden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind. Weitere Informationen: www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/explosions-und-brandschutz.

7.3 Verhalten im Notfall

Hinweise und Verhaltensregeln sind gemäss «Verhalten im Notfall» einzuhalten. Entsprechende Hinweistafeln «Verhalten im Notfall» befinden sich auf dem Marktgelände.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Ausstellereglement Weihnachtsmarkt Entlebuch tritt mit der Unterschrift der nachfolgenden Personen in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Entlebuch, April 2020

Weihnachtsmarkt Entlebuch



Annegreth Bienz
Präsidentin



Margrith Bieri
Sekretariat

Gewerbeverein Entlebuch
«gwärb entlebuch»



Sascha Achermann
Ansprechpartner und Vertreter
des Vorstandes Gewerbeverein